

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39
6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Bern/Luzern, 28. April 2020

Per mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

**Änderung Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt mit Schreiben vom 19. Februar 2020 eine Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision durch. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsatz

Wir begrüssen die Revision der ATSV im Grundsatz.

2. Anträge

Die Verordnung verstösst in mehreren Bereichen gegen den verfassungs- und gesetzmässigen Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht, ohne dass dies näher begründet wird oder eine Notwendigkeit ersichtlich ist:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherungen. Mit dem Verordnungsentwurf würde das BSV in mehreren Bereichen gleichzeitig zu einer Durchführungsstelle:

- Mit Art. 14 Abs. 1 ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich des Rückgriffs.
- Mit Art. 17b Buchstabe f ATSV wird das BSV zur Durchführungsstelle im Bereich der Familienzulagen.
- Mit Art. 141quater Abs. 3 AHVV (SR 831.101) wird das BSV zur Durchführungsstelle, indem es ein Informationssystem anbieten muss.

Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Aufgaben allesamt der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zuzuweisen. Damit ist eine schweizweite Koordination möglich und die Trennung von Durchführung und Aufsicht wird trotzdem beachtet. In der Tat bräuchte es für eine so grundlegende Vermischung von Durchführung und Aufsicht zumindest eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine solche kann nicht allein auf dem Verordnungswege eingeführt werden.

3. Bemerkungen

- Art. 17f bis 17k: Für die Durchführungsstellen ist eine Abschätzung der Kostenfolgen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass sich die jährlichen Betriebskosten für alle Beteiligten (ZAS, BSV und Durchführungsstellen) in der Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bewegen werden, wie dies in den verschiedenen Gremien verlautet wurde. Damit würden die einzelnen Durchführungsstellen umgehen können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

IV-STELLEN-KONFERENZ

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Andreas Dummermuth
Präsident

Florian Steinbacher
Präsident

Yvan Béguelin
Präsident

Kontaktperson für Rückfragen: H.J. Herren, Direktor der kantonalen Sozialversicherungsanstalt
Freiburg, HansJuerg.Herren@ecasfr.ch, T + 41 26 305 52 70